

Satzung todo! e.V. – Kunst der Begegnung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »todo!«, mit der Beifügung – Kunst der Begegnung.
- (2) Er soll wie folgt in das Vereinsregister eingetragen werden: »todo! e.V. – Kunst der Begegnung«.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung eines inklusiven und freiheitlichen gesellschaftlichen Miteinanders durch
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - d) die fachliche Begleitung, Beratung und Durchführung von familienergänzender und unterstützender Betreuung von Kindern in Tagespflege nach § 23 KJHG.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Initiierung und Begleitung künstlerischer Projekte in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie durch ein vielfältiges künstlerisches Beratungs- und Projektangebot zum freiheitlichen Menschsein.
- (4) Die vorstehenden bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein davon abhängig machen, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen möchten ist die Erhebung eines Zuschlags zum Mitgliedsbeitrag möglich. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Formen der Mitgliedschaft

(1) Es sind zwei Formen der Mitgliedschaft möglich:

a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person sein, die nachhaltig die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.

b) Fördermitglieder. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigt, jedoch die Vereinsziele des Vereins mit mindestens dem Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Der Antrag auf „förderndes Mitglied“ muss ausdrücklich gestellt werden.

(2) Stimm- oder wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine unterschiedliche Beitragsregelung für Mitglieder ist möglich.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann postalisch oder via Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist drei Tage vor der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird unbefristet erweitert durch die Gründungsinitiatorinnen Anna Lindblom und Ortrun Goß, sofern sie nicht selbst den Vorsitz haben. Beide haben in jedem Falle Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand kann bis zu 3 kooptierende Personen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit hinzurufen. Kooptierende Personen haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen eine jährliche Aufwandspauschale von bis zu 500,- € erhalten können. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene monatliche Vergütung gezahlt wird.
- (5) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer (Vorstandsmitglied) und unbedingt notwendiges Hilfspersonal (ordentliches Mitglied) bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten näher geregelt wird.
- (7) Der Vorstand kann Mitarbeiter und Honorarkräfte für die Umsetzung von Projekten einstellen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen sachverständige Gäste zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 16 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutscher Kinderhospizverein e.V., Bruchstraße 10, 57462 Olpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 15.12.2017

Anna Lindblom
2. Vorsitzende

Ortrun Goss
1. Vorsitzende